


Das Land der Kontraste

Tradition trifft Moderne




 Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration

LAG AVMB

Landeskongress 26.10.2024 Stuttgart-Rohr

„Soziale Teilhabe von Menschen mit
Behinderung in der Freizeit“

 Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration



AUFMERKSAM

ALTERSV

SCH

SORGE

JA

LUST

HEN

GERN

VERGESSEL

EMACH

FRISCH

KRACH

Lebensbereiche – Was ist Freizeit?

- Wohnen
- Tagesstruktur
- Freizeit
- ?

§ 5 Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

§ 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- (1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern ... Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.“
- (2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere
 1. Leistungen für Wohnraum,
 2. **Assistenzleistungen,**
 3. heilpädagogische Leistungen,
 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
 5. **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,**
 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
 7. **Leistungen zur Mobilität,**
 8. Hilfsmittel,
 9. **Besuchsbeihilfen.**

§ 78 Assistenzleistungen

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen **Bewältigung des Alltags** einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die **Gestaltung sozialer Beziehungen**, die persönliche Lebensplanung, die **Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**, die **Freizeitgestaltung** einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.
- (2) Die Leistungsberechtigten entscheiden **auf der Grundlage des Teilhabeplans** nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen
1. die vollständige und teilweise **Übernahme von Handlungen** zur Alltagsbewältigung sowie die **Begleitung** der Leistungsberechtigten und
 2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

§ 13 Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

- (1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse** und **standardisierte Arbeitsmittel** (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.
- (2) Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung und sichern die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen,
1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
 4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW 2024

Das BEI_BW 2024 in der Fassung vom 31.07.2024 darf ab sofort und muss spätestens ab dem 01.01.2025 verwendet werden. Wesentliche Änderungen sind:

- Der Umfang der Bögen des BEI_BW wurde von 40 auf sieben Seiten reduziert. Dies vereinfacht die Dokumentation der Bedarfsermittlung, ohne Abstriche an der Qualität der Bedarfsermittlung zu machen.
- Der Textteil des BEI_BW wurde grundlegend überarbeitet, um eine bessere Verständlichkeit zu erzielen. Insbesondere wurden die zentralen Begriffe „Wünsche und Lebensvorstellungen“, „Bedarfe“, „Ziele“ und „Leistungen“ konkreter erfasst.
- Die Unterscheidung in Bögen für Erwachsene und Bögen für Kinder und Jugendliche entfällt.

Damit sich Menschen mit Behinderung und unterstützende Personen auf das Gespräch zur Bedarfsermittlung vorbereiten können, wurden im Jahr 2020 wichtige Fragen in einem vereinfachten Notizbogen übersichtlich zusammengefasst. Diese Bögen werden derzeit überarbeitet und auf das BEI_BW 2024 angepasst.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/bundesteilhabegesetz/bedarfsermittlung>

Herzlichen Dank!

Christine Blankenfeld

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Referat 35 | Sozialhilfe, Eingliederungshilfe

christine.blankenfeld@sm.bwl.de
+49 (0) 711 123 3792

